

18.10.88

VP - U

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr und
des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs- Zulassungs-Ordnung

A. Zielsetzung

Begrenzung der Partikelemissionen im Abgas von Diesel-Personenkraftwagen.

B. Lösung

Übernahme der Richtlinie 88/436/EWG in die StVZO.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Preiswirkungen lassen sich nicht ausschließen. Sie dürften aber - wenn überhaupt - nur in Einzelfällen auftreten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, aufgrund der Maßnahmen sind nicht zu erwarten.

18.10.88

VP - U

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr und
des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-
Zulassungs-Ordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (323) - 920 01 - Str 143/88

Bonn, den 18. Oktober 1988

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von den Bundesministern für Verkehr
und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu erlassende

Siebzehnte Verordnung zur Änderung der
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Siebzehnte Verordnung
zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Vom . Dezember 1988

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 Buchstabe a des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700) und die Eingangsworte in Nummer 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927), wird vom Bundesminister für Verkehr
- des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d, Nr. 5a, Nr. 7 und Abs. 2a des Straßenverkehrsgesetzes, Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d geändert durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), Absatz 1 Nr. 5a eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), Absatz 1 Nr. 7 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und Absatz 2a eingefügt durch Artikel 22 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
- des § 38 Abs. 2 und des § 39 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) geändert worden sind, wird, hinsichtlich des § 38 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach Anhörung der beteiligten Kreise, vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

verordnet:

Artikel 1

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBI. I S. 1793) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach dem Hinweis auf § 30 a folgender Hinweis eingefügt:

" § 30 b Berechnung des Hubraums"

2. Nach § 30 a wird folgender § 30 b eingefügt:

"§ 30 b

Berechnung des Hubraums

Der Hubraum ist wie folgt zu berechnen:

1. Für π wird der Wert von 3,1416 eingesetzt.
2. Die Werte für Bohrung und Hub werden in Millimeter eingesetzt, wobei auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma auf- oder abzurunden ist.
3. Der Hubraum ist auf volle Kubikzentimeter auf- oder abzurunden.
4. Folgt der zu rundenden Stelle eine der Ziffern 0 bis 4, so ist abzurunden, folgt eine der Ziffern 5 bis 9, so ist aufzurunden."

3. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

"(1) Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor oder Kompressionszündungsmotor (Dieselmotor) mit mindestens vier Rädern, einer zulässigen Gesamtmasse von mindestens 400 kg und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mindestens 50 km/h - ausgenommen Arbeitsmaschinen und land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen - ,

soweit sie in den Anwendungsbereich der Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugmotoren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/436/EWG des Rates vom 16. Juni 1988 (ABl. EG Nr. L 214 S. 1), fallen, müssen hinsichtlich ihres Abgasverhaltens und der Anforderungen in bezug auf die Kraftstoffe den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen."

- b) In Absatz 9 Satz 2 werden nach den Worten "Es können" die Worte ", soweit in dieser Verordnung nicht anders bestimmt," eingefügt.

4. § 49 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

"1. Richtlinie 70/157/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 42 S. 16), zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/354/EWG des Rates vom 25. Juni 1987 (ABl. EG Nr. L 192 S. 43),"

5. § 49 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach der Bezeichnung "Absatz 2" die Worte "und 3" eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach den Worten "Es können" die Worte ", soweit in dieser Verordnung nicht anders bestimmt," eingefügt.

6. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Übergangsvorschriften zu § 30 a Abs. 2 (durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit bei Anhängern) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

"§ 30 b (Berechnung des Hubraums)

ist ab 1. Juli 1988 im Rahmen der Erteilung der Betriebserlaubnis auf Antrag für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge anzuwenden.

Ab 1. Oktober 1989 ist § 30 b für alle ab diesem Zeitpunkt erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge anzuwenden; das bisherige Berechnungsverfahren gemäß der Fußnote 8 der Muster 2a und 2b in der vor dem 1. Juli 1988 geltenden Fassung ist auf Antrag anzuwenden, soweit und solange dies nach Artikel 2 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 88/76/EWG und bei Kraftfahrzeugen mit Kompressionszündungsmotor nach Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 88/436/EWG des Rates vom 16. Juni 1988 (ABl. EG Nr. L 214 S. 1) zulässig ist."

- b) Den Übergangsvorschriften zu § 47 Abs. 1 (Abgase von Personenkraftwagen und leichten Lastkraftwagen) werden folgende Absätze angefügt:

"§ 47 Abs. 1 ist für Kraftfahrzeuge mit Selbstzündungsmotor hinsichtlich der Vorschriften der Richtlinie 88/436/EWG des Rates vom 16. Juni 1988 (ABl. EG Nr. L 214 S. 1) spätestens anzuwenden ab den in dieser Richtlinie genannten Zeitpunkten.

Für Kraftfahrzeuge,

- für die vor dem in Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 88/436/EWG genannten Zeitpunkt eine Allgemeine Betriebserlaubnis erteilt wird,
- die vor dem in Artikel 2 Abs. 3 der Richtlinie 88/436/EWG genannten Zeitpunkt erstmals in den Verkehr kommen,

bleiben § 47 Abs. 1 einschließlich der Übergangsvorschriften in § 72 Abs. 2 in der vor dem 15. Dezember 1988 geltenden Fassung anwendbar."

- c) Die Übergangsvorschriften zu § 47 Abs. 1 (Berechnung des Hubraums) werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) und § 73 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1988 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den Dezember 1988

Der Bundesminister für Verkehr

**Der Bundesminister für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

I. Allgemeines

1. Der Umweltministerrat der EG hat auf seiner Sitzung am 16. Juni 1988 in Luxemburg mit der Richtlinie 88/436/EWG (ABl. EG Nr. L 214 S. 1) einheitliche europäische Grenzwerte für die Partikelemissionen von Personenkraftwagen mit Dieselmotor beschlossen. Damit wird der Ausstoß dieser Schadstoffe erstmals obligatorisch begrenzt, und zwar EG-weit.
2. Mit der Richtlinie 88/76/EWG vom 3. Dezember 1987 (ABl. EG Nr. L 36 S. 1) zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG hat der Rat die Einführung strengerer Grenzwerte für die Emission gasförmiger Schadstoffe bei Pkw und leichten Lastkraftwagen beschlossen. Mit der nunmehr verabschiedeten Richtlinie 88/436/EWG vom 16. Juni 1988 werden für Diesel-Pkw auch Grenzwerte und Meßverfahren für die Emission von Partikeln festgelegt.
3. Die Festlegung dieser Partikelgrenzwerte stellt lediglich einen ersten Schritt dar. Der Umweltministerrat hat es in seiner Sitzung am 16. Juni 1988 für erforderlich gehalten, eine zweite Stufe zur Verringerung der Emissionen luftverunreinigender Partikel so rasch wie möglich einzuführen; dabei sollten Werte von 0,8 und 1,0 g/Prüfung erreicht werden.

II. Zu den Einzelbestimmungen

1. Zur Präambel

Die Verordnung ist nach § 6 Abs. 2a des Straßenverkehrsgesetzes sowie nach § 38 und § 39 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (Inhaltsübersicht), Nr. 2 (§ 30 b) und Nr. 6 a und 6 c (§ 72 Abs. 2 zu § 30 b)

Die neue Berechnungsweise des Hubraums bezieht sich nicht nur auf die Personenkraftwagen, sondern auf alle Kraftfahrzeugarten einschließlich der motorisierten Zweiräder. Daher war der bisherige Hinweis auf Abs. 1 in § 47 zu streichen. Außerdem sind die Anwendungstermine der Richtlinie 88/436/EWG zu berücksichtigen.

Da der Hubraum nicht nur für die Einhaltung von Schadstoffgrenzwerten im Abgas von Bedeutung ist, sondern sich auch auf die kraftfahrzeugsteuerliche Einstufung, die fahrerlaubnisrechtliche und die zulassungserrechtliche Abgrenzung auswirkt, werden die Bestimmungen über die Berechnung des Hubraums als neuer § 30 b aufgeführt.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3a (§ 47 Abs. 1)

Mit der Einfügung der Änderungsrichtlinie 88/436/EWG wird die Anwendung dieser Vorschrift verbindlich vorgeschrieben.

4. Zu Artikel 1 Nr. 3b (§ 47 Abs. 9) und Nr. 5 (§ 49 Abs. 5)

Notwendige Klarstellungen: es ist sicherzustellen, daß die entsprechenden Einzelregelungen in den Anlagen zu § 47 und § 49 hiervon nicht berührt werden; außerdem fehlten bisher für Anlage XXI die Angaben über den Technischen Dienst und die Prüfstellen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 49 Abs. 2 Nr. 1)

Die Änderungsrichtlinie 87/354/EWG wird eingefügt. Damit wird die Abkürzung für Griechenland von GR in EL umgewandelt.

6. Zu Artikel 1 Nr. 6 b (§ 72 Abs. 2 zu § 47 Abs. 1)

Die in der Richtlinie 88/436/EWG genannten Anwendungstermine werden zusätzlich zu den in der Richtlinie 88/76/EWG genannten Anwendungsterminen verbindlich vorgeschrieben.

III. Zu Artikel 2

Die Änderungen der StVZO sollen auch im Land Berlin angewendet werden; die Verordnung enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

IV. Zu Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

V. Auswirkungen auf die Preise

Die Verordnung verlangt erstmals die Einhaltung von Emissionsgrenzwerten für Partikel als Zulassungsvoraussetzung für neue Diesel-Pkw. Je nach Fahrzeugtyp und Stand der Motortechnik sind Preisanhebungen nicht auszuschließen, sie lassen sich aber im Vorhinein nicht quantifizieren. Sie dürften allerdings - wenn überhaupt - nur in Einzelfällen auftreten, da im allgemeinen die neu in den Verkehr kommenden Fahrzeuge die geforderten Partikelgrenzwerte bereits heute einhalten, so daß Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, aufgrund der Maßnahme nicht zu erwarten sind.

VI. Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die beim Kraftfahrt-Bundesamt im Rahmen der Erteilung von Betriebserlaubnissen entstehenden Mehraufwendungen sind vernachlässigbar gering, so daß Mehrkosten nicht entstehen.

16.12.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Siebzehnten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulas-
sungs-Ordnung

Der Bundesrat hat in seiner 596. Sitzung am 16. Dezember 1988
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
/ Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden
Änderungen zuzustimmen.

/ Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche
EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
und
E n t s c h l i e ß u n g
zur
Siebzehnten Verordnung zur Änderung der
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

1. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 47 Abs. 9) und
Nr. 5 Buchstabe b (§ 49 Abs. 5)

In Artikel 1 Nr. 3 und 5 ist jeweils der Buchstabe b zu streichen.

Als Folge sind
die Eingangsformulierungen in
Artikel 1 Nr. 3 und 5 wie folgt zu fassen:

"3. § 47 Abs. 1 wird wie folgt geändert:";

"5. In § 49 Abs. 5 Satz 1 werden nach der weiter wie
Regierungsvorlage".

Begründung:

Die vorgeschlagene Streichung dient der Aufhebung der mit der Verordnung beabsichtigten Einschränkung der technischen Prüfbefugnisse auf einen TÜV.

Erst kürzlich wurden zum 1. Juli 1988 auf Antrag des Bundesrates mit der Sechzehnten Verordnung zur Änderung der StVZO ausdrücklich den anderen Prüfstellen bestimmte Prüfungsmöglichkeiten hinsichtlich der Abgas- und Geräuschemissionsprüfung eröffnet. Insbesondere bezieht sich dies auf Prüfungen im Rahmen der Allgemeinen Betriebserlaubnis nach § 20 StVZO sowie nach einschlägigen EG-Richtlinien. Durch die vorgesehene Regelung von Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b würde jedoch diese Möglichkeit, andere technische Prüfstellen mit den Prüfungen zu betrauen, über Gebühr und für den Normadressaten nicht ohne weiteres erkennbar, wieder eingeschränkt.

2. Artikel 1 nach Nummer 3 (§ 47 Abs. 9)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende neue Nummer 3a einzufügen:

'3a. In § 47 Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:

"Die Prüfstellen haben die verwendeten Meß- und Prüfeinrichtungen hinsichtlich der Meßergebnisse und der Messgenauigkeit mit dem Technischen Dienst regelmäßig abzugleichen."

Begründung:

Ringversuche bei den Technischen Diensten innerhalb der EG und in- und ausländischen Fahrzeugherstellern haben z.T. erhebliche Unterschiede in den Meßergebnissen gezeigt, so daß wiederholt Abgleiche stattfinden. Auch der Technische Dienst führt diese regelmäßig auf den Prüfständen der Fahrzeughersteller durch. Es ist daher unverzichtbar, auch auf den übrigen Prüfständen derartige Vergleichsmessungen durchzuführen, um möglichst vergleichbare Ergebnisse bei den Abgasprüfungen zu erhalten.

3. Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b und
Artikel 3

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b (Übergangsvorschriften zu § 47 Abs. 1 Satz 2) und in Artikel 3 ist jeweils das Datum "15. Dezember 1988" durch das Datum "01. Januar 1989" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an den tatsächlichen zeitlichen Ablauf der Beratungen.

4. Artikel 1 nach Nummer 6 (Anlagen XV, XVI, XXIII bis XXV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende neue Nummer 7 anzufügen:

'7. Anlagen XV, XVI und XXIII bis XXV:

- a) In den Anlagen XV und XVI wird der Text von Nummer 2,
- b) in Anlage XXIII der Text von Nummer 1.9,
- c) in Anlage XXIV der Text von Nummer 1.6 und
- d) in Anlage XXV der Text von Nummer 2

jeweils gestrichen. Die jeweiligen Nummern bleiben als Leer-Nummern erhalten mit dem redaktionellen Hinweis "Text gestrichen".'

Begründung:

Die Streichungen in den Anlagen sind als Folgeänderungen notwendig. Damit werden Auslegungsprobleme aufgrund unterschiedlicher Aussagen hinsichtlich der Zuständigkeit von Prüfstellen im Verordnungstext und in den dazugehörigen Anlagen vermieden. Dies dient auch der Verwaltungsvereinfachung.

EntschlieÙung

1. Dieselmotorabgase - einschließlich der partikelförmigen Emissionen - sind nach dem Bewertungssystem der TA Luft bzw. der MAK-Werte-Liste als eindeutig krebserzeugend einzustufen - vgl. hierzu auch die EntschlieÙung des Bundesrates zur Abschaffung der steuerlichen Begünstigungen für Diesel-PKw und zur Verringerung des Partikelaustriffs bei Fahrzeugen mit Dieselmotor; BR-Drucksache 322/88 (Beschlul).

Nach vom Umweltbundesamt veranlaÙten Untersuchungen des Partikelaustriffs von Diesel-PKw unterschreiten bereits die Fahrzeuge der Baujahre 1978 bis 1985 ohne Anwendung zusätzlicher Maßnahmen weitgehend die Austriffgrenzwerte der ersten Stufe. Neuere Diesel-PKw erreichen mit Hilfe innermotorischer Maßnahmen - also ohne RuÙfilter - überwiegend Werte, die bereits weit unter dem Wert der von der EG in Aussicht genommenen zweiten Stufe liegen.

Die von der EG festgelegten Werte entsprechen weder Inhalt und Ziel der EntschlieÙung des Bundesrates noch dem heutigen Stand der Technik.

2. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, daÙ der Bundesminister für Verkehr vor dem Hintergrund eines vorliegenden Änderungsantrages zur Siebzehnten Verordnung zur Änderung der StVZO zur alsbaldigen Einführung retroreflektierender Kennzeichen erklärt hat, er werde dem Bundesrat noch im ersten Halbjahr 1989 eine entsprechende Vorlage zuleiten.

Der Bundesrat erwartet, daÙ hierdurch die Einführung retroreflektierender Kennzeichen im Interesse möglicher baldiger Verbesserungen der Verkehrssicherheit zum 1. Juli 1989 gewährleistet wird.